



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-21614-031088

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Ergänzung des Entwurfs eines Demokratiefördergesetzes um eine Finanzierung von Veranstaltungsformaten auf lokaler bzw. kommunaler Ebene gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird unter Bezugnahme auf den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz) ausgeführt, eine monatliche Durchführung von angemessen großen Diskussionsveranstaltungen je Gemeinde bzw. Stadt könne die soziale Resilienz befördern, einer Demokratieverdrossen entgegenwirken, Teilhabebarrrieren senken und gesellschaftliche Polarisierungen abbauen.

Die Ausgestaltung derartiger Veranstaltungen, die hinreichend auskömmlich finanziert werden sollten, solle den lokalen Anwohnern obliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 33 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 177 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der 20. Wahlperiode, dem der Entwurf eines Demokratiefördergesetzes zur Beratung zugewiesen worden war, nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Das Bundeskabinett hat Ende 2022 den Entwurf eines Demokratiefördergesetzes beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf (vgl. Bundestags-Drucksache 20/5823) in der 20. Wahlperiode intensiv diskutiert, aber nicht mehr verabschiedet. Der Gesetzentwurf ist mit dem Ende der 20. Wahlperiode verfallen (Grundsatz der Diskontinuität).

An einem verfallenen Gesetzentwurf kann der Deutsche Bundestag keine Änderungen bzw. Ergänzungen, wie sie mit der Eingabe begehrt werden, vornehmen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.